

BS_APPELLATIONSGERICHT HB.2019.31 vom 28. Mai 2019

BS Appellationsgericht, 2019-05-28, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_HB.2019.31

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT HB.2019.31 du 28 mai 2019

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT HB.2019.31 del 28 maggio 2019

Erwägungen

E. 1

Die verhaftete Person kann Entscheide des Zwangsmassnahmengerichts über die Anordnung und Verlängerung der Untersuchungs- oder Sicherheitshaft mit Beschwerde anfechten (Art. 393 Abs. 1 lit. c in Verbindung mit Art. 222 der Strafprozessordnung, StPO, SR 312.0). Zuständiges Beschwerdegericht ist das Appellationsgericht als Einzelgericht (§ 88 Abs. 1 in Verbindung mit § 93 Abs. 1 Ziff. 1 des Gerichtsorganisationsgesetzes [GOG, SG 154.100]), welches gemäss Art. 393 Abs. 2 StPO mit freier Kognition urteilt. Das Rechtsmittel ist nach Art. 396 Abs. 1 StPO innert 10 Tagen nach Eröffnung des Entscheids schriftlich und begründet bei der Beschwerdeinstanz einzureichen.

Die vorliegende Beschwerde gegen die Anordnung von Untersuchungshaft ist form- und fristgerecht eingereicht worden, so dass darauf einzutreten wäre. Allerdings ist die Beschwerde aufgrund der inzwischen erfolgten Haftentlassung gegenstandslos geworden, und es fehlt somit an einem aktuellen schutzwürdigen Interesse an der Beurteilung der vorliegenden Haftbeschwerde. Diesbezüglich ist das Verfahren somit zufolge Gegenstandslosigkeit abzuschreiben (vgl. Schmid/Jositsch, StPO Praxiskommentar, 3. Auflage 2018, Art. 382 N 2; Ziegler/Keller, in: Basler Kommentar StPO, 2. Auflage 2014, Art. 382 N 2; Lieber, in: Donatsch/Hansjakob/ Lieber [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung, 2. Auflage 2014, Art. 382 N 13; BGer 1B_351/2012 vom 20. September 2012 E. 2.3, in: Praxis 2012 Nr. 134).

E. 2

Auflage, Zürich/ St. Gallen 2013, N 1777; Domeisen, in: Basler Kommentar StPO, Art. 428 N 14).

2.2 Die Voraussetzungen der Untersuchungshaft beurteilen sich nach Art. 221 Abs. 1 StPO. Der Beschwerdeführer wurde wegen des Verdachts des Raufhandels und der einfachen Körperverletzung inhaftiert. Er hat an einer Schlägerei teilgenommen, an der unter undurchschaubaren Umständen ein Messer zum Einsatz kam und zwei Menschen mit Stichen und Schnitten verletzt wurden. Das Messer wurde nicht aufgefunden. Aufgrund der sehr widersprüchlichen und teilweise auch ausweichend wirkenden Aussagen (D____) sowie dem Kontext der gewalttätigen Auseinandersetzung ■ Nachtclub mit ethnischer Zuordnung in den frühen Morgenstunden am Wochenende ■ bestand gegen den Beschwerdeführer ein dringender Tatverdacht. Es ist unbestritten, dass der Beschwerdeführer in die tätliche Auseinandersetzung verwickelt war. Seine Aussagen und jene seines Bruders gehen in wesentlichen Punkten auseinander. Die Stichverletzung von C____ lässt sich aufgrund der Aussagen der beiden Brüder, die eine Verteidigungssituation geltend machen, nicht plausibel erklären. Bei der damaligen Ermittlungslage war der Tatverdacht des Raufhandels und der einfachen Körperverletzung gegeben.

Kollusionsgefahr (Art. 221 Abs. 1 lit. b StPO) bestand im damaligen frühen Zeitpunkt nach der Tat, weil die Ermittlungen eben erst angelaufen waren. Ein Raufhandel mit Messereinsatz ist ein ernsthafter und schwerer Vorwurf. Die Situation war unübersichtlich: Es wurden rund 115 Personen kontrolliert, die Tatwaffe war verschwunden und es lagen widersprüchliche Aussagen der Beteiligten vor. Es bestand konkreter Bedarf nach weiteren Ermittlungen und namentlich unbeeinflussten Aussagen im Interesse der Wahrheitsfindung. Wegen der Schwere des Vorgefallenen und der zu erwartenden empfindlichen Strafen musste zudem ein erhöhter Anreiz für Kollusionshandlungen angenommen werden. Der Beschwerdeführer war kein Unbeteiligter, sondern war zuvor angeblich wegen eines unangemessenen Verhaltens im Club aufgefallen und hatte diesen verlassen müssen, bevor es zur Schlägerei und zum Messereinsatz kam. Die Kollusionsgefahr war angesichts der vorgenannten Unklarheiten, der Widersprüche und Tatumstände sowie der Involvierung vieler Menschen sehr virulent. Angesichts des ungeklärten Messereinsatzes, des frühen Ermittlungsstadiums und der Dauer der im Falle einer Verurteilung zu erwartenden Strafe war die Haft überdies verhältnismässig.

Zur Rüge der Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör ist darauf hinzuweisen, dass das Zwangsmassnahmengericht in seiner Begründung ausgiebig auf den Tatverdacht eingeht. Dass das Gericht die Akten vor der Verhandlung studiert und gewisse Elemente bereits schriftlich festhält, dient der Verfahrensbeschleunigung im Interesse der beschuldigten Person. Eine Verletzung des Gehörsanspruchs ist darin nicht zu erkennen.

2.3 Bei dieser Ausgangslage wäre die Beschwerde mutmasslich abzuweisen gewesen, weshalb der Beschwerdeführer die Kosten des Verfahrens zu tragen hat. Die Gebühr wird auf CHF 300.■ festgelegt.

Der Beschwerdeführer hat um Bewilligung der amtlichen Verteidigung für das Beschwerdeverfahren ersucht. Inzwischen hat der Beschwerdeführer einen Privatverteidiger mandatiert. Sein früherer Verteidiger, der die vorliegende Beschwerde eingereicht hat, wurde mit Wirkung ab dem 2. Mai 2019 aus der amtlichen Verteidigung entlassen.

Die amtliche Verteidigung ist in Nebenverfahren wie dem vorliegenden Beschwerdeverfahren gesondert zu prüfen (AGE BES.2018.123 vom 25. September 2018, BES.2018.30 vom 9. April 2018, BES.2017.147 / HB.2017.40 vom 8. Januar 2018, HB.2016.5 vom 17. März 2016). Die Beschwerde kann vorliegend zwar nicht als aussichtslos bezeichnet werden, der Beschwerdeführer ist aber nicht mittellos: Er ist ledig und erzielt ein Monatseinkommen von CHF 5■800.■. Daher muss er im Falle einer Verurteilung für die Kosten der Vertretung im Beschwerdeverfahren selber aufkommen. Der amtlichen Verteidigung kommt nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts der Charakter einer vorläufigen Bevorschussung zu (BGE 139 IV 113 E. 5.1; ebenso AGE HB.2018.3 vom 22. Januar 2018 E. 5). Da der Beschwerdeführer nicht mittellos ist, werden ihm die Verteidigungskosten für den Fall einer strafrechtlichen Verurteilung im Hauptverfahren direkt auferlegt (Ruckstuhl, in: Basler Kommentar StPO, Art. 135 N 23). Demnach ist der damalige amtliche Verteidiger für die notwendigen und angemessenen Bemühungen im Beschwerdeverfahren aus der Gerichtskasse zu bevorschussen. Der mit Honorarnote geltend gemachte Aufwand von vier Stunden ist nicht zu beanstanden und praxismässig zum Ansatz von CHF 200.■ zu entschädigen, zuzüglich Auslagen von CHF 11.30 und Mehrwertsteuer.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.